

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 23/11 B

L 1 AS 4339/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AS 3453/08 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Ostalbkreis - Geschäftsstelle Aalen,
Hopfenstraße 65, 73430 Aalen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Mai 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Januar 2011 vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Sache streitig, ob der Beklagte zur teilweisen Rücknahme von Bescheiden nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch iVm § 330 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) verpflichtet ist.
- 2 Der Kläger bezog ua im Zeitraum von 2005 bis 2008 Leistungen von dem Beklagten zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und befand sich in dieser Zeit mehrfach in stationärer Behandlung. Für diese Zeiträume rechnete der Beklagte auf die bewilligte Regelleistung nach § 20 SGB II eine häusliche Ersparnis in unterschiedlicher Höhe an. Einen Überprüfungsantrag des Klägers vom 23.7.2008 lehnte der Beklagte unter Hinweis auf § 40 Abs 1 Nr 1 SGB II iVm § 330 Abs 1 SGB III ab (*Bescheid vom 30.7.2008, Widerspruchsbescheid vom 19.9.2008*). Die Klage zum Sozialgericht Ulm blieb ohne Erfolg (*Urteil vom 10.8.2010*). Während des hiergegen gerichteten Berufungsverfahrens vor dem Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg wies die Berichterstatterin darauf hin, dass insgesamt eine Summe von 221,99 Euro in Streit stehe, weshalb sich die Berufung nach § 144 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig darstelle. Es sei beabsichtigt, die Berufung durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen (*Schreiben vom 25.10.2010 und Hinweise im Erörterungstermin vom 12.1.2011*). Das LSG hat die Berufung sodann mit Beschluss vom 13.1.2011 als unzulässig verworfen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er macht eine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (<BSG> *BSGE 101, 70 = SozR 4-4200 § 11 Nr 11*) geltend, wonach es bis zum 31.12.2007 an einer Rechtsgrundlage dafür gefehlt habe, anderweitig bereit gestellte Vollverpflegung als Einkommen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Auch die Auffassung, es liege eine Ausnahme für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 40 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB II iVm § 330 Abs 1 SGB III) vor, sei unzutreffend, weil vor der bezeichneten Entscheidung keine ständige Rechtsprechung des BSG vorgelegen habe, die erstmalige Begründung einer solchen Rechtsprechung den Anwendungsbereich der Vorschrift aber nicht eröffne.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Beschwerde war daher ohne



Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG).

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Insoweit muss der Beschwerdeführer anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchst-richterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*).
- 6 Vorliegend kann dahinstehen, ob der Kläger mit seinen Ausführungen zu § 40 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB II iVm § 330 Abs 1 SGB III mit ausreichender Deutlichkeit die grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG der Rechtssache geltend gemacht hat. Es fehlt jedenfalls an Ausführungen zur konkreten Klärungsfähigkeit der sinngemäß aufgeworfenen Rechtsfrage, ob nur eine Änderung (nicht schon die erstmalige Begründung) der ständigen Rechtsprechung des Revisionsgerichts den Anwendungsbereich des § 40 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB II iVm § 330 Abs 1 SGB III eröffnet. Da das LSG die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen und ein Urteil in der Sache nicht getroffen hat, hätte es einer besonderen Begründung bedurft, warum die angestrebte Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen in einem durchzuführenden Revisionsverfahren dennoch erfolgen kann. Eine Auseinandersetzung mit der Auffassung des LSG, die Berufungssumme des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG sei nicht erreicht, lässt die Beschwerde Begründung aber an keiner Stelle erkennen.
- 7 Aus den dargelegten Gründen erweist sich die Beschwerde auch als unzulässig, soweit sie mit einer Abweichung der angefochtenen Entscheidung von einer Entscheidung des BSG begründet ist (*Divergenz im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Auch im Hinblick hierauf hätte es Darlegungen bedurft, weshalb der Beschluss auf einer solchen Abweichung beruht.
- 8 Eine verfahrensfehlerhafte Behandlung der Rechtssache durch das LSG hat der Kläger nicht gerügt.
- 9 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil es aus den dargelegten Gründen an der hinreichenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung fehlt (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

